



An das
Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Dr. Gerhard HESSE
Museumsstraße 7
1070 Wien

Stellungnahme ergeht per Mail an:
Sektion.V@bmvdj.gv.at.; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
GZ BMFJ-510101/0002-BMFJ-I/1/2018

Wien, am 16. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines o.g. Bundesgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass Maßnahmen zur Vereinfachung und Klarheit von Kompetenzauflösungen zwischen Bund und Ländern zu begrüßen sind. Einer Verlagerung der Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe von Bund Richtung Länder, wie es die Abschaffung des Verfassungssatzes 12 vorsieht, stehen wir äußerst skeptisch gegenüber.

Zu Artikel 1 Z 4 (Artikel 12 Abs. 1 Z 1 B-VG):

Der gegenständliche Entwurf sieht in Z 4 vor, dass in Art. 12 Abs.1 Z 1 B-VG u.a. die Wortfolge „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge entfallen soll. Im besonderen Teil der Erläuterungen wird dazu nur ausgeführt, dass eine Überstellung in die Kompetenz der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder gemäß Art. 15 Abs 1 B-VG erfolgt.“

Die im Art. 12 B-VG lt Entwurf zu streichenden Bereiche, in denen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache ist, wie u.a. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, sind Angelegenheiten, die nicht aus der Kompetenz des Bundes entfernt werden sollten. Die Ausführungsgesetze und die Vollziehung der Bundesländer müssen aufeinander abgestimmt werden und durch den Rahmen, der durch Bundesgesetze gegeben wird, einheitliche Standards und Rechtssicherheit in diesem Bereich sicherstellen.

Das seit 2013 bestehende Grundsatzgesetz, das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG), gibt wichtige Minimalstandards vor, die den Bundesländern als Richtwert dienen. Zudem hat es lt. „Netzwerk Kinderrechte“ zu einer Vereinheitlichung der Kinder- und Jugendhilfesysteme der Bundesländer beigetragen. Gibt es diesen Rahmen zur verbindlichen Umsetzung der Minimalstandards nicht mehr, so ist eine Qualitätsnivellierung nach unten zu befürchten. Es würde zu neun unterschiedlichen Kinder- und Jugendhilfesystemen kommen, je nach Budget- und Personalressourcen des jeweiligen Landes.



Angemerkt sei, dass es schon jetzt – trotz B-KJHG – in den Bundesländern enorme Unterschiede in der Gewährung und Qualität von Kinder- und Jugendhilfeleistungen gibt. So werden lt. aktuellen Bericht der Volksanwaltschaft beispielsweise je 1.000 Minderjährige in Oberösterreich sechs Kinder fremduntergebracht und in Kärnten elf. Ebenso variieren die Gruppengrößen, die Betreuungsschlüssel und die Anforderungen an die Fachkräfte massiv.

Das jetzige Gesetzesvorhaben, neun unterschiedliche Kinder- und Jugendhilfesysteme zu schaffen, lässt eine weitere Ungleichbehandlung sowie eine massive Verschlechterung im Kinderschutz befürchten und wird vom Katholischen Familienverband daher abgelehnt.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs

Rosina Baumgartner
Generalsekretärin

A. T.
Alfred Trendl
Präsident